

Die schriftliche Überprüfung zum Heilpraktiker für Psychotherapie



Originalprüfungsfragen
von Oktober 2014 bis März 2019

Peter, Hans-Jürgen: Die schriftliche Überprüfung zum Heilpraktiker für Psychotherapie
Oerlinghausen, März 2019

Aktuelle Informationen finden Sie im Internet unter www.hppsynd-ausbildung.de.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen
Nationalbibliografie;

Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung
außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Autors
unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Autor: Hans-Jürgen Peter

Agnes-Miegel-Weg 23a

33813 Oerlinghausen

Druck: Teutodruck GmbH, Bielefeld

Um den Textfluss nicht zu stören, wird nachfolgend gelegentlich die Bezeichnung
„Heilpraktiker“ verwendet, ohne jedes Mal auch die weibliche Form „Heilpraktikerin“ zu
erwähnen. Selbstverständlich sind in diesen Fällen immer beide Geschlechter gemeint.

ISBN 978-3-00-045627-5

10/2014/a-27



Vorwort:

In unseren Prüfungsvorbereitungskursen wurde immer wieder der Wunsch geäußert, die Fragen aus den schriftlichen Überprüfungen zum Heilpraktiker für Psychotherapie nicht nur mündlich während der Unterrichtsstunden zu erörtern, sondern auch in Schriftform zu erklären.

Den meisten Kursteilnehmern reicht es nicht aus, die Lösungen für die Prüfungsfragen zu kennen. Sie möchten auch wissen, warum eine Antwortalternative richtig und warum eine andere in diesem Zusammenhang falsch ist, denn dieses Wissen ist wichtig für eine optimale Prüfungsvorbereitung.

Da die den Prüfungsfragen zugeordneten Antwortalternativen oft aus thematisch ganz anderen Bereichen als die Frage selbst entnommen sind, findet beim intensiven Durcharbeiten gerade auch der „falschen“ Antworten eine breite Wiederholung des gesamten prüfungsrelevanten Stoffs statt. Sie bekommen quasi im Vorübergehen einen tiefen Überblick über Zusammenhänge und Strukturen.

Ich wünsche Ihnen viel Erfolg.

Oerlinghausen, im März 2019

Hans-Jürgen Peter
Heilpraktiker für Psychotherapie

Hinweise zur Benutzung

Nachfolgend finden Sie die Originalfragen der schriftlichen Überprüfungen zum Heilpraktiker für Psychotherapie von Oktober 2014 bis März 2019.

Diese Fragen sind folgenden Themengebieten zugeordnet:		Seite
1.	Diagnostik – Psychische Elementarfunktionen	7
2.	Suizidalität.....	73
3.	Organische, einschließlich symptomatische psychische Störungen.....	95
4.	Psychische und Verhaltensstörungen durch psychotrope Substanzen.....	139
5.	Schizophrenie, schizotype u. wahnhaftige Störungen	189
6.	Affektive Störungen	245
7.	Neurotische, Belastungs- und somatoforme Störungen	283
8.	Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren.....	367
9.	Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen.....	389
10.	Intelligenzminderung (Oligophrenie).....	423
11.	Entwicklungsstörungen	435
12.	Verhaltens- u. emotionale Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend	453
13.	Psychotherapieverfahren	473
14.	Somatotherapie	531
15.	Juristische Aspekte.....	549
16.	Notfälle	587

Die Gliederung dieser Abschnitte orientiert sich weitgehend am Aufbau der ICD-10. Sie können damit auch leicht abschätzen, wie intensiv die einzelnen Themen in den vergangenen Jahren geprüft worden sind.

Zum besseren Trainieren sind die Fragen jeweils auf der Vorderseite und die Antworten auf der Rückseite gedruckt. Sie finden dort nicht nur die Angabe der richtigen Lösung, sondern auch eine Begründung und meist auch zusätzliche Erklärungen zu dieser Antwort.

Außerdem ist es für die sichere Vorbereitung auf die schriftliche Überprüfung auch sehr wichtig

Aussagenkombination

Welche der folgenden Aussagen zur psychiatrisch-psychotherapeutischen Diagnostik treffen zu?

1. In der Anamnese sollte auch immer nach körperlichen Vorerkrankungen gefragt werden
 2. Zu einer vollständigen psychiatrisch-psychotherapeutischen Anamnese gehört auch die Sexualanamnese
 3. Nach Suizidalität sollte nicht im Erstgespräch gefragt werden, da in dieser Situation noch keine Vertrauensbasis zwischen Patient und Untersucher besteht
 4. Die Beurteilung der Orientierung, der Affektivität, des Antriebs und der Wahrnehmung sind wichtige Inhalte des psychopathologischen Befundes
 5. Anamnese, eigene Beobachtungen des Untersuchers sowie gegebenenfalls psychologische Tests und fremdanamnestische Angaben sind die Grundlage für die Erstellung eines psychopathologischen Befundes
- A) Nur die Aussagen 1, 3 und 5 sind richtig
- B) Nur die Aussagen 2, 4 und 5 sind richtig
- C) Nur die Aussagen 1, 2, 3 und 4 sind richtig
- D) Nur die Aussagen 1, 2, 4 und 5 sind richtig
- E) Alle Aussagen sind richtig

03/2019/A-12

Richtige Antwort: D

Die psychiatrisch-psychotherapeutische Diagnostik ist die Basis für anschließende psychotherapeutische sowie ggf. medizinische Maßnahmen. Zu ihr gehören insbesondere die Anamnese und der psychopathologische Befund.

Neben der diagnostischen Zielsetzung muss u.a. auch geklärt werden, vor welchem Hintergrund die Problematik auftritt, seit wann sie besteht und wie schwer die Einbußen der sozialen, beruflichen und persönlichen Leistungsfähigkeit sind. Es sollen möglichst alle relevanten Informationen erfasst werden. Hierbei können lebensgeschichtliche Ereignisse sogar bis vor der Geburt des Patienten wichtig sein.

1. Richtig. Die Anamnese ist die Erhebung der Krankengeschichte und der aktuellen Lebenssituation des Patienten. Sie dient der Klärung, vor welchem Hintergrund die Problematik auftritt, seit wann sie besteht und wie schwer die Einbußen der sozialen, beruflichen und persönlichen Leistungsfähigkeit sind. Hierbei sollen möglichst alle relevanten Informationen erfasst werden. Dies können lebensgeschichtliche Ereignisse sogar bis vor der Geburt des Patienten sein. Auch die Krankengeschichte wird erhoben. Diese umfasst neben psychischen auch körperliche Vorerkrankungen und deren Therapien.
2. Richtig. In der Sexualanamnese werden das sexuelle Erleben des Patienten sowie ggf. sexuelle Störungen festgestellt.
3. Falsch. Die Suizidalität ist ein Pflichtthema in jedem psychiatrisch-psychotherapeutischen Erstgespräch. Das Ausmaß eines evtl. vorhandenen Suizidrisikos muss hierbei sehr eingehend geklärt werden.
4. Richtig. Der psychopathologische Befund ist eine systematische Beschreibung des aktuellen psychischen Zustandes des Patienten. Einer der Teile des psychopathologischen Befundes ist der psychische Befund, der wiederum Angaben über die psychischen Elementarfunktionen Bewusstsein, Denken, Orientierung, Affektivität, Antrieb u. Psychomotorik, Wahrnehmung, Ich-Erleben, Aufmerksamkeit / Auffassung u. Gedächtnis enthält.
5. Richtig. Zur Erhebung des psychopathologischen Befundes werden alle verfügbaren Hinweise auf den aktuellen psychischen Zustand des Patienten verwendet.

Aussagenkombination

Welche der folgenden Symptome können bei manischen Phasen einer manisch-depressiven Psychose (bipolare affektive Störung) häufig beobachtet werden?

1. Fehlendes Krankheitsgefühl
 2. Leibliche Beeinflussungserlebnisse
 3. Ideenflucht
 4. Vermindertes Schlafbedürfnis
 5. Gesteigerte sexuelle Aktivität
- A) Nur die Aussagen 1 und 5 sind richtig
- B) Nur die Aussagen 2 und 3 sind richtig
- C) Nur die Aussagen 3 und 4 sind richtig
- D) Nur die Aussagen 1, 3 und 4 sind richtig
- E) Nur die Aussagen 1, 3, 4 und 5 sind richtig

10/2014/A-27

Richtige Antwort: E

Bipolare affektive Störungen sind episodisch auftretende affektive Störungen, bei denen nacheinander manische oder hypomanische Phasen und depressive Phasen auftreten. Charakteristisch ist, dass die Patienten zwischen den einzelnen Episoden eine vollständige Besserung ihrer Symptome erleben.

Wiederholte ausschließlich manische Episoden zählen nach der Systematik der ICD-10 ebenfalls zu den bipolaren affektiven Störungen.

1. Richtig. Während einer manischen Phase haben die Betroffenen stark gesteigerte Vitalgefühle (Kraft, Lebendigkeit, Energie). Sie fühlen sich dementsprechend hervorragend und haben keinerlei Krankheitseinsicht („Mir ging es nie besser als jetzt...“)
2. Falsch. Leibliche Beeinflussungserlebnisse ist ein 1.-Rang-Symptom der Schizophrenie nach Kurt Schneider. Beispiel: „Ich habe das Gefühl, jemand bewegt meinen Körper wie eine Marionette.“ Dieses Symptom wird in der ICD-10 mit dem „Gefühl des Gemachten“ beschrieben und zählt zu Gruppe 1 der Schizophrenie-Symptome. Bei einer manischen Störung kommt es nicht vor.
3. Richtig. Ideenflucht ist eine formale Denkstörung, bei ein übermäßig einfallsreicher, allerdings assoziativ gelockerter Gedankengang vorliegt. Die Betroffenen sind nicht in der Lage, den „roten Faden“ zu halten. Dieses Symptom ist typisch für eine akute manische Störung.
4. Richtig. Vermindert Schlafbedürfnis zählt zu den weiteren Symptomen der Manie.
5. Richtig. Gesteigerte Libido ist ebenfalls ein Symptom der Manie.

Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren

10/2016/A-05

Aussagenkombination

Welche der folgenden Aussagen zur Binge-Eating-Störung (BES) treffen zu?

1. Die Erkrankung tritt überwiegend in Verbindung mit einer psychotischen Erkrankung auf
 2. Charakteristisch sind wiederkehrende Essanfälle über einen Zeitraum von mehreren Monaten
 3. Die Erkrankung wird typischerweise von Scham und Schuldgefühlen begleitet
 4. Psychische Faktoren spielen bei der Entstehung der Erkrankung eine wichtige Rolle
 5. Durch gegensteuerndes Verhalten (Erbrechen, Hungerperioden) besteht meist ein deutliches Untergewicht
- A) Nur die Aussagen 2 und 4 sind richtig
- B) Nur die Aussagen 3 und 4 sind richtig
- C) Nur die Aussagen 2, 3 und 4 sind richtig
- D) Nur die Aussagen 2, 3 und 5 sind richtig
- E) Alle Aussagen sind richtig

Verhaltensauffälligkeiten mit körperlichen Störungen und Faktoren

10/2016/A-05

Richtige Antwort: C

Charakteristisch für die Binge-Eating-Störung sind wiederkehrende Heißhungeranfälle, bei denen die Betroffenen die Kontrolle über ihr Essverhalten verlieren. Im Gegensatz zur Bulimia nervosa zeigen die von der Binge-Eating-Störung betroffenen Menschen jedoch kein kompensatorisches Verhalten, z. B. induziertes Erbrechen.

Die Binge-Eating-Störung ist im DSM-V als eigenständiges Störungsbild enthalten. Danach müssen die Heißhungeranfälle mindestens einmal pro Woche über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten auftreten.

1. Falsch. Die Binge-Eating-Störung ist ein eigenständiges Störungsbild. Es geht oft mit Scham- und Schuldgefühlen aufgrund der Essanfälle einher, die sich bis zu einer Depression ausweiten können. Psychotische Störungen sind in diesem Zusammenhang eher nicht zu erwarten.
2. Richtig. Die Heißhungeranfälle mit dem Verlust der bewussten Kontrolle über das Essverhalten treten bei der Binge-Eating-Störung periodisch über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten auf.
3. Richtig. Die Betroffenen entwickeln wegen ihres nicht kontrollierbaren Essverhaltens meist Scham und Schuldgefühle.
4. Richtig. Untersuchungen ergeben, dass die Essanfälle der Binge-Eating-Störung ausschließlich psychisch bedingt sind.
5. Falsch. Die von der Binge-Eating-Störung Betroffenen ergreifen nach ihren Essanfällen keine Maßnahmen, um eine Gewichtszunahme zu verhindern. Sie sind daher meist aufgrund der erhöhten Kalorienzufuhr übergewichtig.

Aussagenkombination

Welche der folgenden Aussagen treffen zu?

Typische Methoden/Techniken der Psychoanalyse sind:

1. Traumdeutung
 2. Deutung des Widerstandes
 3. Shaping (Verhaltensausformung)
 4. Bearbeitung der Übertragung
 5. Freie Assoziation
- A) Nur die Aussagen 1 und 2 sind richtig
- B) Nur die Aussagen 2 und 5 sind richtig
- C) Nur die Aussagen 1, 4 und 5 sind richtig
- D) Nur die Aussagen 1, 2, 4 und 5 sind richtig
- E) Alle Aussagen sind richtig

10/2017/A-01 Richtige Antwort: D

Zur Beantwortung dieser Frage müssen die wichtigsten Elemente bzw. Grundregeln der klassischen Psychoanalyse bekannt sein.

1. Richtig. Die Psychoanalyse betrachtet das Traumgeschehen als wichtige Informationsquelle über unbewusste Vorgänge im Menschen. Freud bezeichnete die Traumdeutung auch als Traumanalyse.
2. Richtig. Widerstand ist ebenfalls ein Begriff aus der Psychoanalyse. Er bezeichnet den Versuch des Patienten, den mit konfliktbeladenen Themen verbundenen unangenehmen Impulsen und Gefühlen auszuweichen. Dieser Widerstand wird z.B. dadurch deutlich, dass der Patient bestimmte Themenbereiche vermeidet, lange schweigt oder auf Unwesentliches ausweicht. Es ist Aufgabe des Analytikers, diese Widerstände zu erkennen, zu analysieren und zu deuten.
3. Falsch. Shaping ist eine Technik der Verhaltenstherapie. Sie wird angewendet, um dysfunktionale Verhaltensweisen zu verändern. Hierzu wird bereits jede Annäherung an die gewünschte, funktionale Verhaltensweise durch operante Konditionierung verstärkt.
4. Richtig. In der Psychoanalyse sind Übertragungen meist frühkindliche Gefühle und Erwartungen, die der Patient in der Regel gegenüber seinen Bezugspersonen (i.d.R. den Eltern) empfunden hat und die er nun im Verlaufe der Therapie auf den Therapeuten richtet. Die Übertragungsanalyse ist eine typische Methode der Psychoanalyse.
5. Richtig. Freie Assoziation ist in der Psychoanalyse die Grundregel für den Patienten. Danach soll er alles sagen, was ihm einfällt. Er soll seinen Assoziationen zu Personen (auch zu seinem Therapeuten), zu Erinnerungen, Ereignissen usw. völlig freien Lauf lassen, unabhängig davon, ob es ihm wichtig oder unwichtig, peinlich oder unhöflich erscheint. Hierbei ist es das Ziel, möglichst unzensiertes Material aus dem ES zu gewinnen.

Aussagenkombination

Welche der folgenden Aussagen zur rechtlichen Betreuung treffen zu?

1. Der Aufgabenkreis eines Betreuers kann sich auf die Gesundheitsfürsorge beschränken
 2. Die Behandlung von Menschen mit Betreuung ist Heilpraktikern nur mit wissenschaftlich anerkannten Methoden gestattet
 3. Der Betreuer kann die dauerhafte Unterbringung eines Betroffenen im Pflegeheim anordnen
 4. Im Rahmen des Betreuungsrechtes kann ggf. auch eine zwangsweise Behandlung eines Patienten erfolgen
 5. Die Bestellung eines Betreuers kommt grundsätzlich nur für Volljährige in Betracht
- A) Nur die Aussagen 1 und 4 sind richtig
- B) Nur die Aussagen 1 und 5 sind richtig
- C) Nur die Aussagen 1, 4 und 5 sind richtig
- D) Nur die Aussagen 2, 3, 4 und 5 sind richtig
- E) Alle Aussagen sind richtig

03/2018/B-26

Richtige Antwort: C

Diese Frage betrifft das Betreuungsrecht, ein Artikelgesetz, das nicht aus einem gebündelten Gesetzestext besteht, sondern aus Paragrafen und Artikeln in mehr als 50 Gesetzen.

Die Voraussetzungen zur Errichtung einer Betreuung nennt § 1896 BGB. Eine Betreuung kann danach errichtet werden, wenn ein Volljähriger aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheiten ganz oder teilweise nicht besorgen kann.

Wichtig ist, dass eine Betreuung nicht gegen den **freien** Willen des Betroffenen eingerichtet werden darf.

1. Richtig. Eine Betreuung wird für bestimmte, fest umrissene Lebensbereiche eingerichtet. Kernbereiche sind die Gesundheitsfürsorge, Vermögensfürsorge und die Aufenthaltsbestimmung.
2. Falsch. Heilpraktiker dürfen auch alternative, wissenschaftlich nicht anerkannte Heilverfahren anwenden. Dies gilt auch bei der Behandlung von Menschen, für die eine Betreuung eingerichtet ist.
3. Falsch. Eine dauerhafte Unterbringung kann nur vom Betreuungsgericht angeordnet werden.
4. Richtig. Das Betreuungsrecht ermöglicht auch eine Behandlung gegen den Willen des Betreuten. Die Voraussetzungen hierfür sind in § 1906 BGB geregelt. Diese Zwangsbehandlung kann nur vom Betreuungsgericht angeordnet werden.
5. Richtig. Die Voraussetzungen für eine Betreuung nennt § 1896 BGB: „Kann ein **Volljähriger** auf Grund einer psychischen Krankheit oder einer körperlichen, geistigen oder seelischen Behinderung seine Angelegenheit ganz oder teilweise nicht besorgen, so bestellt das Betreuungsgericht auf seinen Antrag oder von Amts wegen für ihn einen Betreuer.“

Aussagenkombination

Welche der folgenden Aussagen zur freiheitsentziehenden Unterbringung eines Betreuten (nach Bürgerlichem Gesetzbuch, BGB) treffen zu?

1. Eine Unterbringung des Betreuten durch den Betreuer, die mit Freiheitsentziehung verbunden ist, ist nur zulässig, solange sie zum Wohl des Betreuten erforderlich ist
 2. Die Unterbringung ist nur mit Genehmigung des Betreuungsgerichts zulässig. Ohne die Genehmigung ist die Unterbringung nur zulässig, wenn mit dem Aufschub Gefahr verbunden ist; die Genehmigung ist dann unverzüglich nachzuholen
 3. Liegt eine Patientenverfügung vor, so ist eine Unterbringung nach BGB nicht möglich
 4. Eine Unterbringung ist nur in psychiatrischen Kliniken, nicht aber in Pflegeheimen möglich
 5. Im Rahmen der Erteilung einer Genehmigung zur Unterbringung muss das zuständige Gericht ein Sachverständigengutachten einholen
- A) Nur die Aussagen 1 und 3 sind richtig
- B) Nur die Aussagen 2 und 5 sind richtig
- C) Nur die Aussagen 1, 2 und 5 sind richtig
- D) Nur die Aussagen 1, 2, 3 und 4 sind richtig
- E) Alle Aussagen sind richtig

03/2019/A-23

Richtige Antwort: C

In dieser Frage geht es um das Betreuungsrecht, insbesondere die gesetzlichen Regelungen zur freiheitsentziehenden Unterbringung eines Betreuten.

Die Unterbringung von Menschen, für die eine Betreuung eingerichtet ist, ist in den Vorschriften den §§ 1896, 1906 BGB) geregelt, das als Bundesrecht einheitlich für ganz Deutschland gilt.

1. Richtig. Das Betreuungsrecht kennt nur die sogenannte „fürsorgliche“ Unterbringung, d.h. gemäß § 1906 Absatz 1 muss zum Wohle des Betreuten erforderlich sein und kommt daher ausschließlich bei Selbstgefährdung in Frage.
2. Richtig. In dieser Antwort wird der Text von § 1906 Absatz 2 wörtlich wiedergegeben.
3. Falsch. Auf eine betreuungsrechtliche Unterbringung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) hat eine Patientenverfügung keinen Einfluss.
4. Falsch. Gemäß § 1906 Absatz 4 kann auch einem Betreuten, der sich in einem Heim oder einer sonstigen Einrichtung befindet, durch mechanische Vorrichtungen, Medikamente oder auf andere Weise über einen längeren Zeitraum oder regelmäßig die Freiheit entzogen werden. Hierbei sind die Regelungen des § 1906 Absätze 1 – 3 entsprechend anzuwenden.
5. Richtig. Das Betreuungsgericht muss vor der Entscheidung über die Einrichtung einer Betreuung, die Anordnung eines Einwilligungsvorbehalts im Rahmen eines Betreuungsverhältnisses und über die Unterbringung eines Betreuten ein Sachverständigengutachten einholen. Rechtsgrundlage hierfür ist das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG).